

# Informationen der Universität Münster zum Abschlag für Wärme im Dezember 2022 (Einmalzahlung nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz)

Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

hier finden Sie die Informationen, wie die Universität Münster als Wärmeversorgungsunternehmen (im Sinne des Erdgas-Soforthilfe-Gesetzes) mit der angekündigten Dezember-Entlastung für Wärmekundinnen und -kunden („Soforthilfe“) umgeht. Obwohl die Soforthilfe bereits lange angekündigt ist, liegen uns erst jetzt die rechtlichen Vorgaben zur einmaligen Kostenübernahme für Ihren Wärmeabschlag für den Monat Dezember 2022 vor.

Die Soforthilfe geht auf das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz der Bundesregierung (EWSG) zurück und wird aus Bundesmitteln finanziert.

Trotz dieser Entlastungsmaßnahme ist klar: Ein hundertprozentiger Ausgleich der Belastungen wird angesichts der enormen Steigerungen der Energiekosten leider nicht möglich sein. Alle Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich darauf einstellen, dass die Kosten für die Belieferung mit Strom, Gas und Wärme in den kommenden Jahren teuer bleiben wird. Umso wichtiger ist es, sparsam mit Energie umzugehen.

## Wer erhält die Wärme-Soforthilfe?

Fast alle Kundinnen und Kunden, die von der WWU mit Fernwärme beliefert werden, haben Anspruch auf die Soforthilfe im Dezember. Dies schließt Vermietende ein, die ihren Mieterinnen und Mietern die Wärme zur Verfügung stellen und diese zentral abrechnen.

Lediglich Verbraucherinnen und Verbraucher, die mehr als 1,5 Mio. kWh an ihrer Entnahmestelle verbrauchen, sowie zugelassene Krankenhäuser erhalten keine Dezember-Soforthilfe. Ausnahmen (und damit Anspruch auf die Soforthilfe) gibt es für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh, die

- Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes beziehen,
- die zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
- die staatlich, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- oder Forschungsbereichs oder eine Bildungseinrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts, ein eingetragener Verein sind,
- die Einrichtungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, andere Leistungserbringer oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

## Wie erhalten Mieterinnen und Mieter die Wärme-Soforthilfe?

Der Vorschlag der Bundesregierung sieht vor, dass Vermietende die Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter weitergeben.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Vermieter oder Ihrer Vermieterin, wie die Abrechnung in Ihrem Fall gehandhabt werden wird.

## **Was muss ich tun, um die Wärme-Soforthilfe zu erhalten?**

Die meisten Kundinnen und Kunden erhalten die Wärme-Soforthilfe automatisch. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen selbst nicht aktiv werden. Die Universität Münster prüft derzeit die Berechtigung der Kundinnen und Kunden auf den Anspruch einer finanziellen Kompensation. Sofern eine Berechtigung vorliegt, verzichtet die Universität Münster auf die Abschlagszahlung für die Wärmelieferung im Monat Dezember 2022. Eventuell zu viel gezahlte Beträge werden in der nächsten Jahresrechnung verrechnet.

## **Wie wird die Wärme-Soforthilfe berechnet?**

Die Soforthilfe für Wärme beläuft sich auf die Höhe des Septemberabschlags 2022 plus 20 Prozent.

Für Kundinnen und Kunden, die im September 2022 noch keinen Wärmeabschlag gezahlt haben, wird ein Durchschnittswert errechnet. Dieser wird errechnet aus der Summe der Abschlagszahlungen im letzten Abrechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der auf den Zeitraum entfallenden Monate.

## **Hinweis zum Datenschutz für Wärmekundinnen und -kunden**

Im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 9 Abs. 5 EWSG werden an den Beauftragten der Bundesregierung personenbezogene Daten übermittelt. Dies stellt eine Verarbeitung dieser Daten im Sinne von Art. 3 DSGVO dar. Die Verarbeitung der Daten ist nach Art. 6 DSGVO rechtmäßig, soweit die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Erforderlichkeit ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im EWSG gegeben.

Die folgenden Kundendaten

- Name,
- Postanschrift,
- Telefon und
- E-Mail

werden – soweit vorhanden - weitergeben an:

- PwC (PriceWaterhouseCooper) als Beauftragten der Bundesregierung für die Abwicklung der Ausgleichszahlung,
- an unsere Hausbank,
- an die KfW als staatlich benannte Stelle für die Auszahlung der Soforthilfe.